

Standesangelegenheiten.

Zur Auslegung des § 6 der Preuß. Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte.

Von Rechtsanwalt Dr. Krienitz in Berlin.

Dr. K. hat nach der der Klage beigefügten Rechnung liquidirt und erhalten:

- A. für den sofortigen Besuch bei der Z. 4,— M
- B. für die Auskratzung der Gebärmutter. 10,— „
- C. für eine Ergotineinspritzung unter die Haut 1,— „

Sämtliche Liquidate sind die Mindestsätze der Taxe nach II A. Was das Liquidat zu A anbetrifft, so ist es nach Nr. 1 und Nr. 11 berechtigt, weil ein sofortiger Besuch im Sinne der Nr. 11 vorliegt, sodaß der nach Nr. 1 begründete Mindestsatz von 2 M auf 4 M erhöht werden durfte. Die Gebühr zu B ist nach Nr. 160 und die zu C nach Nr. 37 berechtigt und nach ihrem Mindestsatze berechnet. Es könnte sich daher nur fragen, ob, wie die Beklagte annimmt, die Gebühr zu A (Besuchsgeld) nach § 6 in Fortfall zu kommen hat. Das ist aber nicht der Fall. Denn die Voraussetzungen des § 6 sind nicht vorhanden.

Nach § 6 darf für Besuche am Tage, bei denen eine derjenigen Verrichtungen vorgenommen wird, für welche nach der Gebührenordnung eine Gebühr von mehr als 10 M zu entrichten ist, eine besondere Vergütung nicht berechnet werden. Dieser Wegfall beruht auf der Erwägung, daß die Gebühr für die bei Gelegenheit des Besuches vorgenommene Verrichtung, sofern sie mehr als 10 M beträgt, zugleich eine ausreichende Entschädigung des Besuches enthält. Im vorliegenden Falle ist aber für keine der beiden gelegentlich des Besuchs vorgenommenen Verrichtungen mehr als 10 M in Rechnung gestellt. Der Umstand, daß hier mehrere Verrichtungen in Betracht kommen, die zusammen den Betrag von 10 M übersteigen, ist nicht geeignet, den Tatbestand des § 6 zu erfüllen. Der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung steht dieser Zusammenrechnung entgegen, da im Gesetze von „einer“ Verrichtung die Rede ist. Der oben erwähnte gesetzgeberische Gedanke spricht ebenfalls gegen eine solche Zusammenrechnung. Denn eine angemessene Entschädigung kann für den Besuch nicht eingerechnet werden, wenn, wie hier, die geforderten Mindestsätze für die Verrichtungen 10 und 1 gleich 11 M betragen. Sähe man hier den Tatbestand des § 6 als erfüllt an, dann käme man zu dem unhaltbaren Ergebnisse, daß der Arzt auf einen durch die Vornahme einer Verrichtung wohlverordneten Mindestlohn verzichten müßte, um eine Vergütung für den Besuch zu erhalten.

Aus diesen Gründen kann der von Joachim Gebührenordnung S. 50 und Förster Gebührenordnung S. 34 vertretene Ansicht nicht beigetreten werden.

Urteil des Landgerichts I vom 29. Oktober 1914. 22. S. 117. 14.